

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Braun AG

## 1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Braun AG (nachstehend: AGB) kommen auf alle Lieferungen der Braun AG an Kunden zur Anwendung, sobald sie Bestandteil des Lieferungsvertrages geworden sind. AGB früherer Fassungen werden bei Abweichungen durch die neuste Fassung ersetzt.
- 1.2 Widersprechen individuelle Vereinbarungen diesen AGB, so gehen diese den AGB vor, sofern sie von einer unterschriftsberechtigten Person der Braun AG schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der Braun AG jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgelegt wurde. Anderslautende Bedingungen des Kunden verpflichten die Braun AG nur, wenn die Braun AG diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.4 Bis zu einer späteren Vereinbarung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der Braun AG und dem Kunden.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 2 Inhalt des Vertrages

- 2.1 Die von der Braun AG in ihren Katalogen, Dokumentationen und im Internet sowie auf sonstigen Mitteilungen aufgeführten Informationen, namentlich die Preise, Abmessungen, Ausführungen, Gewichte und technischen Angaben, gründen auf Angaben und Unterlagen der Hersteller und Rohstofflieferanten. Sie sind unverbindlich und gelten ausnahmslos als blosser Hinweis bzw. Empfehlungen und sind insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften. Zugesichert sind nur jene Eigenschaften, welche in den Angeboten, Auftragsbestätigungen sowie Lieferscheinen als solche („Zusicherungen“ oder „zugesicherte Eigenschaften“) bezeichnet worden sind. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Technische Änderungen und Produktänderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, wenn sie die vertragsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte nicht beeinträchtigen.
- 2.2 Vertragsinhalt sind neben den vorliegenden AGB die in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführten Vertragsprodukte samt Produktspezifikationen und anderen Zusicherungen sowie Bedingungen, sofern der Kunde (1) nach deren Erhalt nicht umgehend schriftlich Änderungen fordert und (2) die Braun AG diesen Änderungen schriftlich oder mittels Fax oder E-Mail zustimmt.

## 3 Lieferbedingungen

- 3.1 Für sämtliche Lieferungen der Braun AG an den Kunden vereinbaren die Parteien EXW ab Werk Braun AG, Gossau SG (INCOTERMS 2010), oder bei Direktlieferungen durch den Lieferanten der Braun AG (nachstehend: Lieferwerk) EXW Lieferwerk (INCOTERMS 2010). Erfüllungsort für alle anderen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen der Braun AG und dem Kunden ist der Sitz der Braun AG.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Schweizerfranken (ausgenommen ist die ausdrückliche Erwähnung der entsprechenden Fremdwährung in der jeweiligen Auftragsbestätigung), ab Erfüllungsort, exkl. Mehrwertsteuer, LSWA sowie weiterer staatlichen Abgaben, ohne Verpackung, ohne Porto und ohne irgendwelche Abzüge. Bei Direktlieferungen ab Lieferwerk werden die der Braun AG in Rechnung gestellten Frachtkosten dem Kunden weiterbelastet.
- 3.3 Ist der Bestimmungsort der Lieferung der Vertragsprodukte nicht identisch mit dem Erfüllungsort gemäss Ziffer 3.1, so ermächtigt hiermit der Kunde die Braun AG, in seinem Namen und auf seine Rechnung den Transport der Vertragsprodukte zu veranlassen. Die Braun AG haftet nicht für die Wahl des Frachtführers. Die Braun AG schliesst nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine Transportversicherung ab. Sämtliche Nebenkosten, wie diejenigen für eine dem Transport angemessene Verpackung, Gebühren, Zölle, Versicherungen und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Transport der Vertragsprodukte anfallen, übernimmt der Kunde. Vereinbaren die Vertragsparteien die Ausführung des Transports durch die Braun AG, so wird für die Transportkosten der Braun AG ein Transportkosten-Anteil erhoben. Bei Kleinmengen bis zu CHF 300.00 netto pro Abladestelle ist zusätzlich ein Kleinmengen-Zuschlag geschuldet. Die aktuellen Tarife für LSWA-/Transportkosten-Anteil und Kleinmengen-Zuschlag können angefragt oder online ([www.braun.ch](http://www.braun.ch)) abgerufen werden.
- 3.4 Der Bestimmungsort muss ohne weiteres mindestens mit dem LKW des Frachtführers erreichbar sein. In kritischen Situationen entscheidet der Frachtführer betreffend Zufahrt/Abladeort. Der Kunde unterstützt den Frachtführer bei der Entladung.
- 3.5 Der Frachtführer bedient grundsätzlich nur die eigenen Entladefahrzeuge (Stapler, Kran usw.). Besteht ein Kunde auf der Entladung mit seinen eigenen Fahrzeugen durch den Frachtführer, so wird die Haftung der Braun AG und/oder des von ihr beauftragten Frachtführers im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.
- 3.6 Verbindlich sind ausschliesslich die von der Braun AG schriftlich zugesicherten Liefertermine. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der Braun AG stehen, wie verspätete Lieferung durch die Lieferanten der Braun AG oder höhere Gewalt.
- 3.7 Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesicherten Lieferterminen ab, so informiert die Braun AG den Kunden. Dieser hat das Recht, der Braun AG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Nach deren Ablauf kann der Kunde innert drei Tagen (Datum Poststempel) schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden stehen aus der nicht oder verspätet erfolgten Lieferung sowie aus dem Dahinfallen des Vertrags bei Rücktritt keinerlei andere Ansprüche zu. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Braun AG.

## 4 Mindestmengen, Mehr- und Minderlieferungen

- 4.1 Bei vom Lieferwerk festgesetzten Mindestlieferungsmengen behält sich die Braun AG gegenüber dem Kunden eine nach der Auftragsbestätigung erfolgende Abänderung der Liefermenge ausdrücklich vor. Der Kunde anerkennt Mindestlieferungsmengen vorbehaltlos.
- 4.2 Die Braun AG behält sich bei für den Kunden eigens produzierten Vertragsprodukten eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge vor.

## 5 Prüfen und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Es obliegt dem Kunden, die Vertragsprodukte nach Lieferungseingang umgehend (Prüfungsfrist) zu prüfen und erkennbare Mängel umgehend, spätestens jedoch innert drei Arbeitstagen (Datum Poststempel) nach Erhalt der Vertragsprodukte (Rügefrist) schriftlich der Braun AG mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten die Vertragsprodukte als genehmigt (Verwirklichungsfrist). Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung umgehend schriftlich zu rügen. Während des Transports entstandene Schäden oder Verluste sind dem Frachtführer bei Entgegennahme der Vertragsprodukte schriftlich mitzuteilen und von diesem bestätigen zu lassen.

## 6 Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Rechnungen der Braun AG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Verfalltag) netto, d. h. ohne Rückbehalt, und unter Ausschluss der Verrechnungseinrede zur Zahlung fällig.

- 6.2 Bei Verzug des Kunden ist die Braun AG berechtigt, Inkassogebühren und Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszins beträgt 8 % p. a., die Gebühren allfälliger Zahlungsaufforderungen CHF 20.00 pro Aufforderung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist die Braun AG berechtigt, sämtliche auf Grund des jeweiligen Vertrags gelieferten Vertragsprodukte zurückzunehmen. Mit der Rücknahme der betreffenden Vertragsprodukte ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von der Braun AG schriftlich erklärt.
- 6.4 Die Braun AG bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Kunden, insbesondere der Zahlungsbedingungen, Eigentümerin sämtlicher gelieferter Vertragsprodukte (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ermächtigt die Braun AG mit Abschluss des Vertrages und auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Wenn der Kunde die Vertragsprodukte weiter verkauft, bevor er sie bezahlt hat, muss er sich ebenfalls das Eigentum daran vorbehalten. Der Kunde tritt zudem für diesen Fall seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vertragsprodukte ausdrücklich an die Braun AG ab.

## 7 Gewährleistung, Haftung für Mängel und weitere Vertragsverletzungen, Ausschluss direkte Haftung der Hilfspersonen

- 7.1 Ansprüche aus Gewährleistung und Haftung sowie weiteren Vertragsverletzungen müssen, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, innert zwölf Monaten seit der Ablieferung gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten sie in jedem Fall verwirkt sind. Die Gewährleistungs- und Haftungsfrist beginnt in jedem Fall zum Zeitpunkt der Ablieferung der Vertragsprodukte am Erfüllungsort gemäss Ziffer 3.1.
- 7.2 Es liegt ausschliesslich in der Verantwortung des Kunden, sich über die Verwendungsmöglichkeiten und Eignung der Vertragsprodukte Kenntnis zu verschaffen. Die Braun AG schliesst daher jegliche Gewährleistung und Haftung im Zusammenhang mit der Auswahl der Vertragsprodukte im gesetzlich zulässigen Umfang aus. Wünscht der Kunde Beratung bei der Wahl von Materialien, Werkstoffen oder Produkten, so erbringt die Braun AG oder deren Lieferant die entsprechende Dienstleistung. Sämtliche Haftung im Zusammenhang mit dieser Beratungsdienstleistung wird zu Gunsten der Braun AG und ihrer Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.
- 7.3 Jegliche Gewährleistung und Haftung für Abweichungen in Holzstruktur und Farbe wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.
- 7.4 Von vornherein besteht kein Gewährleistungs- und/oder Haftungsanspruch, falls Schäden namentlich Folge natürlicher Abnutzung, falscher Handhabung, übermässiger Beanspruchung, nicht optimaler Luftfeuchtigkeit und dergleichen sind. Keine Gewährleistung und Haftung besteht namentlich, wenn (alternativ) der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Braun AG Änderungen oder Reparaturen an den Vertragsprodukten vornimmt oder die gelieferten Vertragsprodukte unsachgemäss behandelt bzw. lagert und bei Vorliegen eines Mangels nicht umgehend alle Massnahmen zur Schadensminderung trifft.
- 7.5 Wird ein Vertragsprodukt aufgrund von Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden hergestellt, so leistet die Braun AG ausschliesslich Gewähr und haftet lediglich für die Ausführung gemäss diesen Vorgaben, jedoch nicht für die Richtigkeit oder Funktionsfähigkeit der Vertragsprodukte; der Kunde hält die Braun AG für die Verletzung allfälliger Schutzrechte im Zusammenhang mit Herstellung und Lieferung solcher Vertragsprodukte vollumfänglich schadlos.
- 7.6 Im Falle einer Gewährleistung oder Haftung der Braun AG leistet diese ausschliesslich kostenlose Reparatur (Nachbesserung) oder nach alleiniger Entscheid der Braun AG Ersatz des fehlerhaften Vertragsprodukts oder dessen Teile. Ersetzte Vertragsprodukte bzw. deren Teile werden Eigentum der Braun AG.
- 7.7 Alle anderen Rechtsbehelfe (z. B. Wandelung, Minderung) sowie unmittelbaren und/oder mittelbaren, direkten und/oder indirekten Schäden und/oder Folgeschäden sind von der Gewährleistung und Haftung der Braun AG ausgeschlossen. Dieser Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt aber weder für Vertragsverletzungen, welche Personenschäden nach sich ziehen, noch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Braun AG. Die direkte Haftung der Hilfspersonen gegenüber dem Kunden wird ebenfalls soweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich zulässig ist.
- 7.8 Für ersetzte oder reparierte Vertragsprodukte beginnt die Gewährleistungs- und Haftungsfrist grundsätzlich wieder neu gemäss Ziffer 7.1 zu laufen. Sie ist jedoch in jedem Fall beschränkt auf höchstens drei Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 7.1.

## 8 Ausschluss weiterer Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegenüber der Braun AG und ihrer Hilfspersonen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ebenso wie Ansprüche wegen mangelhafter Beratung oder Verletzung anderer Nebenpflichten. Dieser Haftungsausschluss gilt aber weder für Personenschäden noch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Braun AG. Die direkte Haftung der Hilfspersonen der Braun AG gegenüber dem Kunden wird ebenfalls soweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich zulässig ist.

## 9 Datenschutz

- 9.1 Der Kunde anerkennt, dass die Braun AG sämtliche Daten über den Kunden bearbeiten kann, die für die Durchführung des mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses notwendig sind. Die Braun AG verpflichtet sich, diese Kundendaten sorgfältig und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu bearbeiten.
- 9.2 Soweit für den Abschluss oder den Vollzug eines Vertrags notwendig, kann die Braun AG mit Behörden sowie Dritten Daten austauschen, wenn dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen dient.

## 10 Forderungsabtretungsverbot Kunde

Ansprüche gegenüber der Braun AG darf der Kunde nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Braun AG an Dritte abtreten.

## 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz der Braun AG. Die Braun AG kann den Kunden aber auch an seinem Sitz/Wohnsitz belangen.
- 11.2 Der Vertrag sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, auch solche, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“).